

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl. d. MK v. 03.08.2015 - 34 - 81072 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)" v. 04.05.2010 33 81072 VORIS 22410 (SVBI. Nr. 6/2010 S. 191), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK vom 26.06.2013 34-81072 (SVBI. S. 298) VORIS 22410 -
- b) RdErl. "Die Arbeit in der Hauptschule" vom 27.04.2010 (SVBl. S. 173) VORIS 22410
- c) RdErl. "Die Arbeit in der Realschule" vom 27.04.2010 (SVBl. S. 182) VORIS 22410
- d) RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums" vom 16.12.2011 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, zuletzt geändert durch *RdErl. d. MK v. 23.06.2015 33-81011 VORIS 22410*).
- e) Die Arbeit in der Ganztagsschule RdErl. d. MK v. 01.08.2014 34-81005 (SVBI. 8/2014 S.386) VORIS 22410
- f) RdErl. "Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen" vom 01.10.2014 (SVBl. S. 525) VORIS 22410 -
- g) RdErl. "Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" vom 10.05.2011 (SVBI. S. 226) VORIS 22410 –
- h) RdErl. "Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen" vom 22.03.2012 33-82100 (SVBI. 5/2012 S.266) VORIS 22410-
- i) RdErl. "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" vom 22.03.2012 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom 09.04.2013 (SVBl. 6/2013 S.222) VORIS 22410 -
- j) RdErl. "Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen" vom 01.12.2011 32–81431 (SVBl. 12/2011 S.481; ber. 223) VORIS 22410 -
- k) Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung
 Bek. d. MK v. 19.04.2012 32-32-82110/1-2 (SVBI. 6/2012 S.310)
- RdErl. "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" vom 05.12.2011 33-83203 (SVBI. 1/2012 S.6), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK 11.08.2014 (SVBI. 9/2014 S. 453) - VORIS 22410
- m) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.06.1995 (Nds. GVBI. S. 184 und 440; SVBI. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2014 (SVBI. 9/2014 S. 455) VORIS 22410 01 52 -
- n) Erl. "Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung" vom 19.06.1995 (SVBI. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.08.2014 (SVBI. 9/2014 S. 456) VORIS 22410 01 52
- o) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)" vom 07.04.1994 (Nds. GVBI. S. 197; SVBI. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2014 (SVBI. 9/2014 S. 457) VORIS 22410 01 52
- p) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)" vom 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11.08.2014 (SVBI. 9/2014 S. 457) VORIS 22410 01 52
- q) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S.505, ber.2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224
- r) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 17.02.2005 (SVBI. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. vom 04.02.2014 (SVBI. S. 116) VORIS 22410 -
- s) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
- t) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung" v. 31.01.2013 (SVBl. S. 67) VORIS 22410 –
- u) RdErl. "Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen" v. 13.11.2013 -31-80009-(Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. RdErl. d. MK v. 01.08.2014 (SVBl. S. 442) - VORIS 22410

v) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S 62, SVBl. S.106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtl. Vorschriften vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S 165, SVBl. S. 297)

- Auszug -

3. Stundentafeln

3.1 Stundentafeln für die nach Schulzweigen gegliederte KGS

Für den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht in der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten die Stundentafeln und Anmerkungen zu den Stundentafeln der dem Schulzweig entsprechenden Schulform

nach den Bezugserlassen zu b bis d. Abweichend von Satz 1 kann die Schule in den Schuljahrgängen 5 und 6 im Fachbereich musisch - kulturelle Bildung die Fächer Musik, Kunst, Gestaltendes Werken und

Textiles Gestalten in allen drei Schulzweigen mit jeweils gleichen Stundenanteilen anbieten.

3.2 Stundentafel für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS und für die KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt.

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach **Anlage 1**.

- 3.3 Anmerkungen zu den Stundentafeln
- 3.3.1 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren, zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens sowie

zur Einrichtung schulzweigübergreifenden Unterrichts kann die Schule eine von den Stundentafeln nach

Nr. 3.1 und 3.2 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10, für die Fächer des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung im Falle von Nr. 3.1 Satz 2 in den Schuljahrgängen 7 bis 10, einzuhalten und soll die Schülerpflichtstundenzahl je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

3.3.2 Die KGS als Ganztagsschule macht ihren Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungsangebot, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst.

Die Schule entwickelt hierzu ein Ganztagsschulkonzept. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu e).

3.3.3 In der KGS gelten für den Wahlpflichtunterricht die Rahmenvorgaben für die dem Schulzweig entsprechende Schulform. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache oder als Pflichtfremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig einzurichten. Im Wahlpflichtbereich werden Fremdsprachen vierstündig,

die anderen Fächer zwei- oder vierstündig erteilt.

Wahlpflichtunterricht kann schulzweigübergreifend für die Fächer eingerichtet werden, die nach

- Nr. 2.2 für schulzweigübergreifenden Unterricht zugelassen sind.
- 3.3.4 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 mindestens sechs Stunden, in den Schuljahrgängen 9 und 10 mindestens vier Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen in der Regel ihre Klasse oder Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.

- 3.3.5 Im Schuljahrgang 5 können zu Beginn des Schuljahrs freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die KGS und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden.
- 3.3.6 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer-erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.
- 3.3.7 Es können Stunden für freie Arbeits-und Unterrichtsformen vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig arbeiten.

 Die dafür erforderlichen Stunden sind aus den Bereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts
- zu nehmen. Die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer und Fachbereiche beziehen.
- 3.3.8 Ein in der Stundentafel einstündig ausgewiesenes Fach ist in der Regel als Epochenunterricht oder als Halbjahresunterricht zu erteilen. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden.
- 3.3.9 Arbeitsgemeinschaften werden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 nach den Möglichkeiten der Schule angeboten. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig.
- 3.3.10 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu f).
- 3.3.11 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.
- 3.3.12 Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.
- 3.3.13 Ab Schuljahrgang 8 werden Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen sowie Betriebspraktika durchgeführt. Die Organisation erfolgt möglichst schulzweigübergreifend. Einzelheiten regelt Nr. 4.9 in Verbindung mit dem Bezugserlass zu j).

Stundentafel gemäß Erlass vom 03.08.2015 - Anlage 1 zu Nr. 3.2

(Stundentafel für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS bzw. die KGS, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt)

	Fach / Fachbereich (FB)	Schuljahrgang 5			Schuljahrgang 6			Schuljahrgang 7			Schuljahrgang 8			Schuljahrgang 9			Schuljahrgang 10			Gesamtstundenzahl			
		Н	R	G	Н	R	G	Н	R	G	Н	R	G	Н	R	G	Н	R	G			?	G
A. Pflichtunterricht	Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		24 2		24
	Englisch (1. Fremdsprache)	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3	2	23 2		22
	Zweite Fremdsprache	-	-	-	+1)	+1)	4	-	+1)	4	-	+1)	4	-	+1)	4	-	+1)	4			2)	20
	Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	2	24 2	4	24
	FB Naturwissenschaften Physik Chemie Biologie FB Gesellschaftswissenschaften Geschichte Erdkunde Politik	4 ³⁾	3	3	3	3	3	3	4	4	3	4 3	4 3	4 3	:	7 1	2	21					
	FOIItIK																						-
	FB Arbeit-Wirtschaft-Technik Wirtschaft Technik Hauswirtschaft	-	-	-	+	+	-	2	2	+	2	2	+	2	2	+	2	2	+		8 8	3	+
	FB Musisch-kulturelle Bildung Musik Kunst	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		4 1	4	14
	Gestaltendes Werken Textiles Gestalten	2	2	2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		2 :	2	2
	Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	-	2 1	2	12
	Sport Sport	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			2	12
	Verfügungsstunde	1	1	1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		<u>-</u>		1
B. Wahl- pflicht- unterrich		-	-	-	4 ²⁾	4 ²⁾	-	4 ²⁾	4 ²⁾	2 ²⁾	4 ²⁾	4 ²⁾	2 ²⁾	4 ²⁾	4 ²⁾	4 ²⁾	4 ²⁾	4 ²⁾	2 ²⁾	2	0 ²⁾ 20) ²⁾	10 ²⁾
C. Wahl- unterric	Fremdsprachen / Förderunterricht / Wahlfächer / Arbeitsgemeinschaften	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	++	4)	+4)
	Schülerpflichtstundenzahl	29	29	29	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30		17	9	
	Schülerhöchststundenzahl	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		-		

H = Hauptschulzweig, R = Realschulzweig, G = Gymnasialzweig

⁴⁾ Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung erhalten Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

^{+ =} Wahlpflichtunterricht, ggf. Wahlunterricht
1) Wahlpflichtfremdsprachenunterricht nach Nr. 3.3.3

²⁾ Wahlpflichtunterricht

³⁾ Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern soll im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend angelegt sein.